



Sitzung vom: 1. Mai 2014
Beschluss Nr.: 442

Motion betreffend Naturgefahrenfonds Obwalden: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Naturgefahrenfonds Obwalden nach Art. 54 Kantonsratsgesetz (52.10.06), welche die Erstunterzeichner Kantonsrat Daniel Wyler und Kantonsrat Albert Sigrüst am 20. März 2014 eingereicht haben, wie folgt:

1. Inhalt und Begründung der Motion

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, dass ein Naturgefahrenfonds Obwalden geschaffen werden soll. Mit diesem Fonds sollen alle Naturgefahrenprojekte finanziert werden.

Mit diesem Naturgefahrenfonds soll auch eine nachhaltige Lösung für die Finanzierung von Naturgefahrenprojekten geschaffen werden. Es soll verhindert werden, dass bei Grossprojekten hohe Verzinsungen für Fremdkapital aufgewendet werden müssen. Dieses Geld kann in Naturgefahrenprojekte investiert werden.

Auftrag

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf für die Errichtung eines Naturgefahrenfonds. Dieses Naturgefahrenfonds-Gesetz hat mindestens folgende Eckwerte zu regeln:

- Welche Projekte (Grössenordnung) sollen aus dem Fonds finanziert werden?
- Wie soll der Fonds finanziert werden?
- Wieviel Geld soll in diesen Fonds einbezahlt werden (Ober- und Untergrenze)?
- Wie soll dieser Fonds verzinst werden?

2. Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Bereits an der regierungsrätlichen Klausur vom Frühjahr 2013 hat sich der Regierungsrat mit den möglichen Finanzierungsmodellen für das Hochwasserschutzprojekt Sarneraatal auseinandergesetzt. Dabei wurde auch eine mögliche Fondslösung zur Finanzierung von Naturgefahrenprojekten diskutiert. Aufgrund sowohl der zeitlichen Dringlichkeit des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal als auch der politischen Dimension einer generellen Finanzierung der Naturgefahrenabwehr über einen Fonds (einhergehend mit den Zuständigkeiten) hat der Regierungsrat diese Finanzierungsmöglichkeit der Naturgefahrenprojekte zusammen mit dem Hochwassersicherheitsprojekt Sarneraatal verworfen. Die Finanzierung der grossen Naturgefahrenprojekte über eine Fondslösung soll – auch unter Einbezug der Kompetenzen/Finanzierungsbeiträge der Gemeinden – vollumfänglich geprüft werden.

In diesem Zusammenhang gilt es verschiedenste Fragestellungen zu klären, die auch zum Teil in der Motion erwähnt werden:

- Gesamtschau/Prioritätenliste der zu finanzierenden Naturgefahren-Projekte;
- Prüfung der Zuständigkeit der Naturgefahrenabwehr (Kanton – Gemeinden – Wuhrgenossenschaften);
- Einbezug der Finanzierung bzw. Aufgaben der Gemeinden;
- Erschliessung zusätzlicher Einnahmenquellen für die Finanzierung des Fonds.

Aufgrund der Notwendigkeit, zuerst die oben aufgeführten Fragen zu klären und dabei zwingend die Gemeinden einzubinden, scheint dem Regierungsrat ein Postulat das zweckmässigere parlamentarische Instrument zu sein. Mit einem Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein rechtssetzender Erlass ausgearbeitet werden soll.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion betreffend Schaffung eines Naturgefahrenfonds (52.10.06) im Sinne der Erwägungen in ein Postulat umzuwandeln und zu überweisen.

Protokollauszug:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 9. Mai 2014